

Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Fax + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 29. Mai 2017  
GZ 302.861/001-2B1/17

## Entwurf eines ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 9. Mai 2017, GZ: BMASK-462.301/0015-VII/B/7/2017, übermittelten Entwurf eines ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetzes im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Inhaltliche Bemerkung

Der RH hat in TZ 29 des Berichts Reihe Bund 2013/8, „Arbeitnehmerschutz in Österreich“ auf die nach wie vor hohe zeitliche Inanspruchnahme der Ärzte der Arbeitsinspektion im Großraum Wien im Rahmen der Freistellungen von schwangeren Arbeitnehmerinnen hingewiesen. Er erachtete eine Konzentration der Tätigkeit des arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes, welcher nur mit zwölf Ärzten besetzt war, auf die Aufgaben im Rahmen des ASchG für vorteilhaft. Daher empfahl er dem BMASK, darauf hinzuwirken, die Freistellungen nach dem Mutterschutzgesetz möglichst auf die Amtsärzte zu konzentrieren, um die Tätigkeit der Ärzte der Arbeitsinspektorate auf die Aufgaben im Rahmen des ASchG zu fokussieren.

Der im Entwurf vorgeschlagene § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz, wonach künftig vom BMASK durch Verordnung festzulegen ist, bei welchen medizinischen Indikationen und von welchen Fachärzten ein Freistellungszeugnis ausgestellt werden kann, und in dieser Verordnung auch nähere Bestimmungen über Ausstellung, Forum und Inhalt des Freistellungszeugnisses festzulegen sind, wird daher im Sinn einer Umsetzung der o.a. Empfehlung des RH gewertet.

### 2. Zur Begutachtungsfrist

Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 67/2015, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall



GZ 302.861/001-2B1/17

Seite 2 / 2

eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall ohne nähere Angabe von Gründen signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Margit Kraker'.